

(Die Verpflichtung der bei der königlichen Nationalgarde III. Klasse dienenden Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen betreffend)

Ministerium des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Seine königliche Majestät für zweckmäßig und nützlich befunden hat, auch die Chirurgen der Nationalgarde III. Klasse in Pflichten nehmen zu lassen, so befehlen Höchstdieselben, dass diese Verpflichtung der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen von den Auditoren oder deren Stellvertretern bei der genannten Nationalgarde nach der hierbei folgenden Eidesformel sogleich vorgenommen, bei jedesmaliger Anstellung eines Chirurgen ebenfalls geschehen solle, und dass über die jederzeit geschehene Verpflichtung von dem Kommando der Nationalgarde III. Klasse ein ordentliches Protokoll abgehalten und zu den Akten genommen werde.

Sämtliche General-Kreis- und Stadtkommissariate sind mit der Vollziehung diesen allerhöchsten Befehls beauftragt.

München, den 06. Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister  
der General-Sekretär  
F. Kobell.

Eidesformel für die Chirurgen der Nationalgarde III. Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, dass Sie Seiner Majestät dem König von Baiern etc. als ihrem allergnädigsten König und Herren treu und hold sein, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, dass Sie als N. Chirurg bei der Nationalgarde III. Klasse nach Vorschrift der dieselbe bestehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber der Dienstinstruktion vom 14. Februar 1808 (Regierungsbl. v. J. 1808, St. XI, S. 579) in allen vorkommenden Fällen, so wie auch, wenn Sie nach Erfordernis der Umstände in denjenigen Orten, wo sich eine Garnison befindet, bei der Militär-Konskription gebraucht oder zu den durch das Konskriptionsgesetz verordneten Militärsanitäts-Kommissionen beigezogen werden, ihre Pflicht erfüllen, sohin unparteiisch, ohne mindeste Rücksicht und nach dem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, dass Sie ferner, wenn Sie in den königlichen Militärspitälern Dienst zu leisten haben, die darin bestehende Ordnung erhalten, die Vorschriften der vorgesetzten Ärzte genau befolgen, die Kranken und Verwundeten gewissenhaft behandeln, und Alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anwenden, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Wundarztes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und zum Nutzen der königlichen Nationalgarde III. Klasse von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1813, Sp.264-266.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Verpflichtung der Chirurgen (06.02.1813), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1813-02-06\\_Verpflichtung\\_der\\_Chirurgen.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1813-02-06_Verpflichtung_der_Chirurgen.pdf)

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de